

# Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der  
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 44

Mittwoch, den 10. Juni 2020

Nummer 24

## Schäden im gemeindlichen Waldbestand

Auch in Selters (Taunus) sind leider – wie flächendeckend festzustellen – erhebliche Schäden im Gemeindewald zu verzeichnen.

Besonders betroffen sind unsere durch die Borkenkäfermassenvermehrung stark geschädigten Fichtenbestände. Seit Anfang 2018 mussten windwurf- und insbesondere käferholzbedingt rund 41.645 Erntefestmeter (EFm) Kalamitätsholz eingeschlagen werden und das bei einem regulären Hiebssatz in der Fichte von 3.189 EFm jährlich.

Insgesamt entstanden durch die Kalamitätsholzaufarbeitung rund 250 ha Freiflächen bei einer Forstbetriebsfläche von 1065 ha. Folglich werden hier zukünftig erhebliche Wiederaufforstungsmaßnahmen notwendig sein.

Der ausführliche Waldzustandsbericht, erstellt vom *Forstservice Taunus*, wird im nächsten Selterser Kurier veröffentlicht.



## 27. Sitzung des Ortsbeirates Niederselters

Gemäß § 58 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 6 der Hess. Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder zur öffentlichen 27. Sitzung des Ortsbeirates Niederselters der Gemeinde Selters (Taunus) für

**Montag, den 22. Juni 2020, 19:00 Uhr**

in den Sitzungssaal Rathaus Niederselters, Brunnenstr. 46, 65618 Selters (Taunus), eingeladen.

**- Die Sitzung findet unter den geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen statt. -**

### Tagesordnung

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
  3. Einwendungen gegen die Tagesordnung
  4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift
  5. Spielplatzkonzept „Am Mittelberg“ und „Christophorusring“ im Ortsteil Niederselters
  6. Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters;  
hier: Aufstellung eines Bebauungsplans „Münsterer Straße“ im Regelverfahren für ein Sondergebiet für den Bereich der Flurstücke 8/23 und 8/24 der Flur 6 sowie zugehöriger Erschließung (Flurstücke 53/2 tlw., 53/3 tlw. und 53/4 tlw., alle Flur 6), im Ortsteil Niederselters
  7. Verschiedenes
- 65618 Selters (Taunus), 05.06.2020

gez.: Michael Clauss  
Ortsvorsteher

## Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)

### Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung 2018-1 für den Bereich „Klosterstraße“ im Ortsteil Niederselters

hier: **Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB**

Das Regierungspräsidium Gießen hat die, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 18.12.2019 in öffentlicher Sitzung festgestellte Änderung des Flächennutzungsplans 2018-1 für den Bereich „Klosterstraße“ mit Schreiben vom 22.04.2020 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

**Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.**

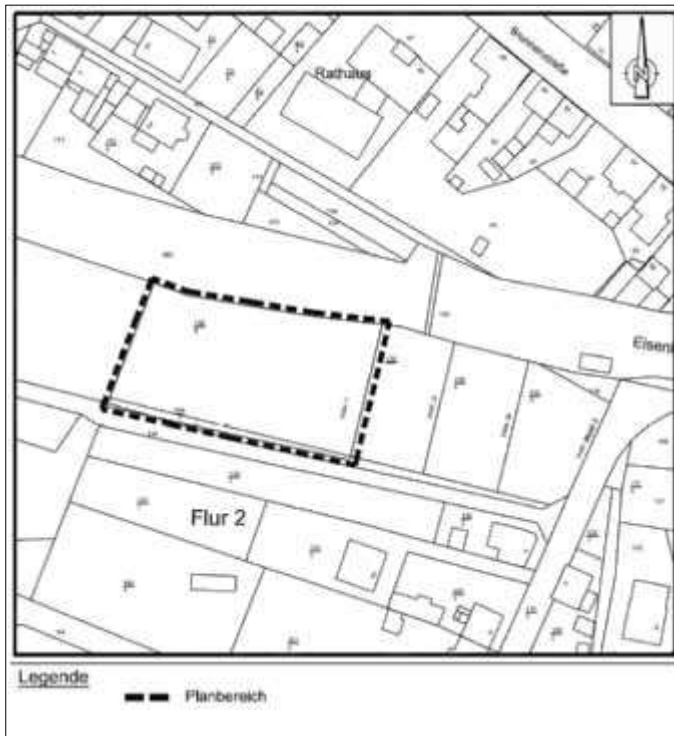
Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung) auf der Internetseite der Gemeinde Selters (<http://www.selters-taunus.de>) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des, die Verletzung begründenden, Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Plangebietsabgrenzung für die Flächennutzungsplanänderung 2018-1 für den Bereich „Klosterstraße“ Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



**Die Flächennutzungsplanänderung 2018-1 für den Bereich „Klosterstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.**  
Selters (Taunus), den 04.06.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Selters (Taunus)  
(Hartmann)  
Bürgermeister

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

- Goldene Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum)
- Diamantene Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum)
- Eiserne Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum)
- Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum),

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragt werden können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläum einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung, Frau Altmann, Zimmer 22, Tel. 06483/912212, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.

### Freischneiden von Straßenbeleuchtungen und Straßenschildern

Wir bitten alle Grundstückseigentümer/ innen darauf zu achten, dass sämtliche Straßenbeleuchtungen und Straßenschilder von Pflanzenbewuchs aus Ihren Grundstücken zu befreien sind, so dass die Sicht darauf nicht eingeschränkt ist.

Nur eine nicht bewachsene Straßenbeleuchtung kann Wege und Straßen optimal ausleuchten. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, sowohl Straßenbeleuchtungen als auch Straßenschilder freizuschneiden.

### Mitteilungspflicht - Verkauf/Kauf eines Anwesens

Jeder Eigentumswechsel eines Grundstücks (hierzu zählen auch Schenkungen und Erbschaften) ist unverzüglich schriftlich - mittels eines vorgegebenen Vordrucks - beim Steueramt der Gemeinde Selters (Taunus) anzuzeigen.

Der Vordruck ist auf Anfrage beim Steueramt erhältlich oder kann auf der Homepage unter [www.selters-taunus.de/verwaltung-und-politik/buergerservice/formulare/liegenschaften-eigentumswechsel](http://www.selters-taunus.de/verwaltung-und-politik/buergerservice/formulare/liegenschaften-eigentumswechsel) heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramts zur Verfügung:

Niederselters und Haintchen	Silke Gibitz	(0 64 83) 91 22 - 21
Eisenbach und Münster	Ellen Sandner	(0 64 83) 91 22 - 22